

entstanden sind. Die Feststellung und Wertung n. S. sind bei der *-+ Branduntersuchung* zu beachten, da sie möglicherweise die Untersuchungsrichtung beeinflussen bzw. sich Hinweise auf Verdächtige oder Täter ergeben können.

Zu den am häufigsten auftretenden n. S. gehören z. B. trassologische, biologische, chemische und daktyloskopische Spuren, aber auch Gegenstände, die nicht zum Brandort und seiner Umgebung gehören.

nicht natürlicher Tod -> Todesart

Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: die allgemeinen Verjährungsfristen finden bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Anwendung. Das Prinzip der N. ist im Völkerrecht allgemein anerkannt. Die Staaten sind verpflichtet, solche Verbrechen umfassend und unbefristet zu verfolgen und zu ahnden, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und wo sie begangen worden sind oder begangen werden. Die völkerrechtliche Grundlage dafür ist die „Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ von 1968. In der DDR wurde bereits 1964 das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen verabschiedet. Die Nichtverjährung dieser Verbrechen ist darüber hinaus in der Verfassung der DDR sowie im StGB verankert.

Ninhydrinverfahren: Verfahren zur Sichtbarmachung latenter Papillarleistenspuren vor allem auf papiernen Trägermaterialien. Ninhydrin ist in der Chemie ein wichtiges Farb-reagenz auf Aminoverbindungen, besonders auf Aminosäure. In den

Schweiß- und Hauttalgablagerungen der Papillarleistenspuren sind Aminosäuren relativ stabil enthalten. Unter günstigen Bedingungen sind 10 Jahre alte Spuren noch mit Ninhydrinlösung nachweisbar.

Die Ninhydrinlösung (75 mg Cadmiumchlorid oder 125 mg Cadmiumnitrat, 6 ml destilliertes Wasser, 0,3 ml Eisessig, 100 ml Aceton und 1 bis 2 g Ninhydrin) wird durch Sprühen, mit Wattebausch oder Pinsel auf den *-> Spurenräger* aufgetragen. Bei Zimmertemperatur beträgt die Entwicklungszeit der Papillarleistenspur 24 Stunden, kann jedoch durch Erwärmung oder UV-Bestrahlung stark herabgesetzt werden. Die Spur wird fotografisch gesichert. Die Haltbarkeit der Ninhydrinlösung beträgt ca. vier Wochen. Es empfiehlt sich deshalb, das Ninhydrin erst vor dem Gebrauch der Lösung zuzugeben.

Der Spurenräger darf weder vorher noch nach beendeter Reaktion berührt werden, da auch nachträglich verursachte Abdrücke entwickelt werden.

Bei Verwendung von Cadmiumchlorid werden die Spuren intensiv violett sichtbar, bei Cadmiumnitrat setzt eine rote Farbreaktion ein, wobei hierbei der Vorteil besteht, Spuren sichtbar zu machen, die zuvor mit anderen chemischen Verfahren behandelt wurden. Cadmiumchlorid und Cadmiumnitrat sind Gifte der Gefahrenklasse I. Die Herstellung der Ninhydrinlösung mit Cadmiumnitrat ermöglicht es, daß das *-> Silbernitratverfahren* als ergänzende Untersuchung angeschlossen werden kann.

**Nitrate -> Nahrungsmittelvergiftung,
-> Methämoglobin**

**Nitrite -> Nahrungsmittelvergiftung,
-> Methämoglobin**